



Rundschreiben

An die : – kantonalen Arbeitsmarktbehörden
– Migrationsbehörden der Kantone sowie der Städte
Bern, Biel, Lausanne und Thun sowie des
Fürstentums Liechtenstein

Ort, Datum : Bern-Wabern, 26. November 2021

Volle Personenfreizügigkeit für kroatische Staatsangehörige und Dienstleistungserbringer ab 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Protokoll III zum Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten (FZA) zur Ausdehnung dieses Abkommens auf Kroatien trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Seither hat die Schweiz gegenüber kroatischen Staatsangehörigen und Dienstleistungserbringern die im Protokoll vorgesehenen Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt angewendet (Höchstzahlen, Inländervorrang und Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen).

Am 1. Oktober 2021 hat der Bundesrat beschlossen, diese Schutzmassnahmen nicht weiterzuführen. Die im Protokoll festgelegte Übergangsperiode endet somit am 31. Dezember 2021 und die entsprechenden Einschränkungen werden am 1. Januar 2022 aufgehoben. Die Schweiz kann allerdings gestützt auf eine Ventilklausel zwischen dem 1. Januar 2023 und Ende 2026 und unter bestimmten Bedingungen die Anzahl Bewilligungen für kroatische Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Arbeit aufnehmen, erneut begrenzen.

1. Was ändert sich am 1. Januar 2022?

Kroatische Staatsangehörige und Dienstleistungserbringer kommen ab diesem Datum erstmals in den Genuss der vollen Personenfreizügigkeit. Sie werden den Staatsangehörigen und Dienstleistungserbringern aus den übrigen Staaten der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gleichgestellt. Kroatische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Begründung eines Aufenthaltsrechts erfüllen, können sich insbesondere in der Schweiz niederlassen und ohne vorgängige arbeitsmarktliche Prüfung eine Arbeit aufnehmen.

Meldeverfahren

- Kurzfristiger Stellenantritt (maximal drei Monate)

Das Online-Meldeverfahren für kurzfristige Stellenantritte von bis zu drei Monaten bei einem Schweizer Arbeitgeber für kroatische Staatsangehörige, die ihre Erwerbstätigkeit am 1. Januar 2022 oder später aufnehmen, wird ab dem 10. Dezember 2021 geöffnet.

- Dienstleistungserbringer in den vier spezifischen Branchen

Dienstleistungserbringer aus Kroatien (Selbstständige und entsandte Arbeitnehmende) benötigen in den vier spezifischen Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Garten- und Landschaftsbau, Reinigungsgewerbe sowie Überwachungs- und Sicherheitsdienst für Aufenthalte bis zu 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr keine Bewilligung mehr. Es besteht lediglich eine Online-Meldepflicht ab dem ersten Arbeitstag.

Die Meldung hat spätestens acht Tage vor Beginn der Erwerbstätigkeit zu erfolgen. Deshalb wird das Online-Meldeverfahren ab dem 10. Dezember 2021 für kroatische Dienstleistungserbringer für Einsätze ab dem 1. Januar 2022 zur Verfügung stehen.

Stellenantritt für länger als drei Monate

Ab dem 1. Januar 2022 gelten für kroatische Staatsangehörige, die bei einem Schweizer Arbeitgeber eine Stelle antreten, keine Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt mehr (Höchstzahlen, Inländervorrang und Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen).

Sie sind künftig selbst dafür verantwortlich, sich nach ihrer Ankunft in der Schweiz bei ihrer Wohnsitzgemeinde anzumelden und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die entsprechende Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Je nach Dauer des Anstellungsverhältnisses wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) ausgestellt. Die dafür notwendigen Dokumente müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden.

Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung

Für Arbeitskräfte aus Kroatien wird keine Zusicherung der Bewilligung mehr erteilt. Davon ausgenommen sind Arbeitskräfte, die eine kurzfristige Erwerbstätigkeit zwischen drei und vier Monaten oder von 120 Tagen ausüben oder die während mehr als vier Monaten oder 120 Tagen eine Dienstleistung erbringen und täglich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren.

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Kroatische Staatsangehörige, die sich in der Schweiz niedergelassen haben und einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, behalten beim Wechsel zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ihre Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Die Grenzzonen für selbstständig und unselbstständig erwerbstätige Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Kroatien fallen weg. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung G EU/EFTA ist abhängig von der Dauer des Anstellungsverhältnisses. Im Übrigen gelten für Grenzgängerinnen und Grenzgänger die üblichen Anmelde- und Meldepflichten.

2. Was bleibt nach dem 1. Januar 2022 unverändert?

Dienstleistungserbringer in den allgemeinen Branchen

Die derzeit geltenden Meldevorschriften für Personen, die bis 90 Tage pro Kalenderjahr eine Dienstleistung erbringen, sind in den allgemeinen Branchen weiterhin anwendbar. Die Tätigkeit ist meldepflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt mehr als acht Tage dauert.

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Die gegenwärtige bereits liberalisierte Regelung für selbstständige Kroatinnen und Kroaten mit Wohnsitz und juristischem Sitz des Unternehmens in der Schweiz wird unverändert beibehalten.

Familiennachzug, Rentnerinnen und Rentner, Studierende und andere Nichterwerbstätige

Die geltenden Bestimmungen für nicht erwerbstätige Personen (Familiennachzug, Rentnerinnen und Rentner, Personen in Ausbildung und andere Nichterwerbstätige) werden unverändert beibehalten.

3. Umsetzung

Bis zur Aufhebung der Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt per 1. Januar 2022 sind die kantonalen Behörden gehalten, bei Bewilligungsgesuchen für kroatische Arbeitskräfte die geltenden Bestimmungen anzuwenden. Diesbezüglich wird auf die ZEMIS-Bemerkungscodes verwiesen, die im Hinblick auf den 1. Januar 2022 angepasst wurden (vgl. ZEMIS Info). Die Weisungen VFP wurden entsprechend geändert. Sie werden ab Ende Dezember 2021 auf unserer Website veröffentlicht.

Wir bitten Sie, dafür besorgt zu sein, dass die entsprechenden Formulare, Broschüren, Webseiten usw. fristgerecht angepasst werden.

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Staatssekretariat für Migration SEM



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

Beilagen:

- Teilrevision VFP
- Erläuternder Bericht

Kopie an:

- VSAA
- VKM
- SECO, Direktion für Arbeit